

28.09.11

Stellungnahme unseres Rechtsanwaltes zum Sachverhalt:

Ich darf zunächst vorausschicken, dass wir von der Mitteilung überrascht worden sind, dass das Landratsamt Aichach-Friedberg unter dem 31. August (!) einen bis dato nicht bekannt gemachten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG erlassen hat. Sein Inhalt ist uns bis dato unbekannt. Der Gemeinde liegt er jedoch vor (so der Beschlussvorschlag der Verwaltung). Dem Vernehmen nach soll damit über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens unter Ausklammerung wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher Fragestellungen entschieden worden sein.

Wir sind darüber deswegen erstaunt, weil damit für den Antragsteller in Wirklichkeit nichts erreicht worden ist. Die entscheidenden Fragen sind ausgeklammert und damit bislang unbeantwortet geblieben.

Demzufolge ist alleiniger Zweck des Vorbescheids, den in den beiden Begehren (alt bzw. neu) zum Ausdruck kommenden Bürgerwillen zu unterlaufen. Dieser Effekt wurde erreicht - und ein etwaiger Bürgerentscheid käme zu spät -, falls das Landratsamt unter Nachholung der bislang unterlassenen immissionsschutzrechtlichen Prüfung tatsächlich zu dem Ergebnis käme, dass das Vorhaben insgesamt genehmigungsfähig ist.

Diese Situation ist Folge der Verweigerungshaltung der Gemeinde. Ihr Bestreben geht ersichtlich dahin, von ihren Gestaltungsmöglichkeiten - die ihr auch ohne Bürgerentscheid zu Gebote stünden - keinen Gebrauch zu machen, also - wie bisher - jeden Versuch einer Konfliktlösung zwischen den berechtigten Belangen der Landwirtschaft einerseits und den - ebenso berechtigten Belangen - der Wohnbevölkerung zu unterlassen. Sie blendet dabei den aus den Begehren für jedermann erkennbaren Willen der Bürgerinnen und Bürger schlicht aus.

Stattdessen zieht sich die Gemeinde auf formale Rechtspositionen zurück. Nicht einmal die von Herrn Bürgermeister unterbreiteten Gesprächsangebote waren ernst gemeint.

Nicht einmal den von dem Antragsteller des Genehmigungsverfahrens selbst unterbreiteten Kompromissvorschläge unterstützte die Gemeinde.

Um es zu wiederholen: Die Gemeinde hätte es seit jeher in der Hand gehabt, die gebotenen bauleitplanerischen Möglichkeiten zu nutzen. Das will sie nachdrücklich und gegen den Willen eines knappen Fünftels der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger nicht. Stattdessen erwähnt sie den "dort vorliegenden Vorbescheid" nicht einmal. Das spricht für sich.

In das bisherige Verhalten der Gemeinde reiht sich die ablehnende Entscheidung zwanglos ein. Die dafür gegebene Begründung überzeugt uns nicht.

Dazu im Einzelnen:

I. Die mit der Bauleitplanung (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) angestrebten Ziele, nämlich die Zuordnung konfligierender Nutzungen zueinander, lässt sich trotz des zwischenzeitlich ergangenen Vorbescheids noch erreichen. Zum einen steht schon gar nicht fest, ob eine insgesamt positive Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers ergehen wird. Darauf weisen sowohl Landratsamt wie auch der Rechtsanwalt der Gemeinde zutreffend hin. Nur falls im weiteren Verfahren die "rein fachlich zu überprüfenden weiteren Belange" - das sind die entscheidenden - positiv beantwortet werden könnten, würde sich die Bauleitplanung nicht auswirken. Schlussendlich steht auch nicht fest, ob das geplante Vorhaben am beantragten Standort letztendlich verwirklicht wird. Dies hat der Antragsteller bis dato selbst stets offen gelassen.

2. Es liegt auch kein Verstoß gegen das so genannte Koppelungsverbot des Art. 18a Abs. 4 BayGO vor. Die Koppelung von Fragen ist stets dann erlaubt, wenn zwischen ihnen ein enger sachlicher Zusammenhang innerhalb eines einheitlichen Regelungsgegenstandes

besteht. Das ist hier der Fall. Die mit der Frage I beabsichtigte Aufstellung eines Bebauungsplans setzt schon von Rechts wegen eine Änderung des Flächennutzungsplans voraus. Dies ist Folge des § 8 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Mindestens zeitgleich mit der Bebauungsplanaufstellung muss deshalb auch der Flächennutzungsplan - und zwar zwingend - geändert oder ergänzt werden (§ 8 Abs. 3 S. 1 BauGB). Hierbei liegt es auf der Hand, dass sich eine isolierte Änderung des Flächennutzungsplanes nur für den Ortsteil Baidlkirch, welche aus besagten Gründen ohnedies notwendig ist, schon deshalb verbietet, weil vergleichbare Konfliktlagen an jeder Stelle des Gemeindegebiets und nicht nur in Baidlkirch auftreten können. Es macht ersichtlich keinen Sinn, das Problem nur von einem Ortsteil in den anderen zu verschieben. Darin liegt der - wie wir meinen: auf der Hand liegende - enge sachliche Zusammenhang. Es geht um eine das Gemeindegebiet erfassende Konfliktlösung. Jene strebte schon das ursprüngliche Begehren an; sie ist auch Gegenstand des jetzigen Begehrens.

Die Unterstützer des Begehrens haben auch nicht übersehen, dass für landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB durch die Darstellung von Konzentrationszonen kein strikter Ausschluss gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erreichbar ist. Das verbietet die Darstellung von Konzentrationsflächen aber nicht. Nur ihre Wirkung ist eine andere: Konzentrationsflächen wirken sich in diesem Fall lediglich als Abwägungsmaterial aus.